

BERICHT DES VORSTANDS

der

Frauenthal Holding AG

FN 83990 s

über

die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung

des Aufsichtsrats, neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

auszugeben [Genehmigtes Kapital 2022]

zu

zu TOP 10 der Tagesordnung der 33. ordentlichen Hauptversammlung

am 30. Juni 2022

Der Vorstand der Frauenthal Holding AG mit dem Sitz in Wien (im Folgenden „Gesellschaft“) erstattet nachstehenden Bericht gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG an die 33. ordentliche Hauptversammlung der Frauenthal Holding AG am 30. Juni 2022.

1. Allgemeines und Beschlussvorschlag

- 1.1 Das in der 28. ordentlichen Hauptversammlung der Frauenthal Holding AG am 30.05.2017 beschlossene genehmigte Kapital der Gesellschaft läuft am 27.07.2022 aus. Um weiterhin Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten, soll der Hauptversammlung eine Erneuerung des genehmigten Kapitals wiederum auch verbunden mit einer Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss vorgeschlagen werden.
- 1.2 Die Gesellschaft hat gegenwärtig 9.434.990 nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Die Aktien Nr 685.001 bis Nr 875.000 und Nr 7.724.991 bis Nr 9.434.990 lauten auf Namen. Die übrigen Aktien lauten auf Inhaber. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 9.434.990 (anteiliger Betrag des Grundkapitals je Stückaktie EUR 1). In der 33. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft soll über die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals um EUR 783.499 gemäß § 192 Abs 3 Z 2 und § 192 Abs 4 AktG durch Einziehung von 783.499 Stück eigener Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 783.499 und die entsprechende Änderung der Satzung beschlossen werden, in Folge dessen sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 8.651.491 reduzieren würde.
- 1.3 Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 33. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30.06.2022 vorzuschlagen, den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG zu ermächtigen, (a) das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um

insgesamt höchstens EUR 4.325.745 durch Ausgabe von bis zu 4.325.745 auf Inhaber und/oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen, (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre dann ganz oder teilweise auszuschließen, wenn das Grundkapital (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft und/oder von mit dieser verbundenen Unternehmen, (ii) sonst gegen Bareinlage, wenn in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (iii) gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender Vermögensgegenstände oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen), erhöht wird sowie (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber und/oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen, einschließlich der Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechtsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, festzusetzen [genehmigtes Kapital 2022].

- 1.4 Für die Ermächtigung zum Genehmigten Kapital 2022 soll die Satzung in § 6a Genehmigtes Kapital geändert werden, sodass diese Satzungsbestimmung lautet wie folgt:

„§ 6a Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG (a) das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 4.325.745 (Euro vier Millionen dreihundertfünfundzwanzigtausend siebenhundertfünfundvierzig) durch Ausgabe von bis zu 4.325.745 (vier Millionen dreihundertfünfundzwanzigtausend siebenhundertfünfundvierzig) auf Inhaber und/oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen, (b) hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls dann ganz oder teilweise auszuschließen, wenn das Grundkapital (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft oder von mit dieser verbundenen Unternehmen, (ii) sonst gegen Bareinlage, wenn in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, oder (iii) gegen

Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender Vermögensgegenstände oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen), erhöht wird sowie (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber und/oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen, einschließlich der Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2022).

Inbesondere können die jungen Aktien auch für das Geschäftsjahr, in dem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen wird, mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn dieses Geschäftsjahrs ausgestattet werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben."

- 1.5 Im Hinblick auf die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnützung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für die Ermächtigung zum den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
- 1.6 Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, ein Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.
- 1.7 Das genehmigte Kapital im Umfang von bis zu EUR 4.325.745 kann für die Dauer von fünf Jahren ab Firmenbucheintragung der entsprechenden Satzungsänderung einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 4.325.745 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2022 ausgegeben werden.

2. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan

- 2.1 Der Ausschluss des Bezugsrechts ist im Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung oder in Zusammenhang mit einem Aktienoptionsplan zulässig. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder Aktienoptionspläne können auch Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte einbeziehen. Möglich wäre auch, dass Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder Aktienoptionspläne ausschließlich für Mitglieder des

Vorstands und leitende Angestellte in Kraft gesetzt werden. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder Aktienoptionspläne können für Mitglieder des Vorstands, leitende Angestellte und Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden.

- 2.2 Derzeit besteht bei der Gesellschaft weder ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm noch ein Aktienoptionsplan. Aus früheren Aktienoptionsplänen der Gesellschaft existieren keine noch nicht ausgeübten Aktienoptionen von Begünstigten. Auch wenn es derzeit keine konkreten Pläne gibt, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen neuen Aktienoptionsplan zu implementieren, soll das Genehmigte Kapital 2022 im Fall, dass es künftig zu einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einem neuen Aktienoptionsplan kommt, auch hierfür zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans ist regelmäßig im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die Frauenthal Gruppe zu binden sowie die Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.
- 2.3 Die Gesellschaft ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. Die Gesellschaft hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan kann hierfür ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels sein und ist international gebräuchlich.
- 2.4 Die Möglichkeit der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ist erforderlich zum Zweck der Durchführung eines allfälligen Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans, weil die Gesellschaft, um weitere Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.
- 2.5 Gemäß § 153 Abs 5 AktG ist die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ein ausreichender Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts, dh in diesem Fall ist der Ausschluss des Bezugsrechts von Gesetzes wegen gerechtfertigt.

3. Barkapitalerhöhung

- 3.1 Hinsichtlich der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechtes bei einer Barkapitalerhöhung liegt es im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch und flexibel durch die Platzierung von Aktien der Gesellschaft abzudecken. Eine Kapitalmaßnahme kann dabei insbesondere im Zusammenhang mit Akquisitions- oder Investitionsvorhaben, etwa für Unternehmenszusammenschlüsse, Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen sowie sonstiger Investitionsvorhaben zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder für das Wachstum der Gesellschaft, ferner auch zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder der Frauenthal Gruppe, etwa zur Tilgung einer Kredit- oder sonstigen Finanzierung, oder zur Stärkung des Eigenkapitals erforderlich oder zweckmäßig sein.
- 3.2 Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Kapitalmarktprospekts notwendig ist. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer prospektpflichtigen Emission reduziert werden.
- 3.3 Die neuen Aktien können auch unmittelbar nach der Emission — ohne Billigung und Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts — zum Börsehandel zugelassen werden, da Art 1 Abs 5 lit a) Prospektverordnung für eine Emission von weniger als 20 % der zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassenen Aktien innerhalb von 12 Monaten eine Ausnahme von der Prospektpflicht vorsieht.
- 3.4 Durch die Platzierung von jungen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss ist es möglich, auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft zu erweitern, und insbesondere den Anteil des Streubesitzes zu erhöhen. Dadurch kann die Liquidität der Aktien gesteigert und die Attraktivität der Aktie für Investoren verbessert werden. Ein Bezugsrechtsausschluss ermöglicht auch die entsprechende Verankerung des Aktionariats bei institutionellen Investoren. Durch einen (teilweisen) Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (sogenannter „Anchor Investor“). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem

Anchor Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen.

- 3.5 Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht auch eine rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen. Das betrifft insbesondere negative Preis- und Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Gerade in einem hinsichtlich der makro-ökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.
- 3.6 Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft auch in die Lage versetzt, die Vorteile eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakt und rascher bewerten. Durch ein Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann somit das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, da unter anderem durch die sofortige Platzierung Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden.
- 3.7 Die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss ist zur Ermöglichung einer raschen und flexiblen Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, zur Erweiterung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, insbesondere auch zur Erhöhung des Streubesitzanteils, der Adressierung von bestimmten Investorenkreisen sowie zur flexiblen und raschen Ausnutzung von Marktchancen sowie zur Verminderung des Platzierungsrisikos geeignet und erforderlich.
- 3.8 Angesichts der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses bei einer Barkapitalerhöhung auf einen Anteil von höchstens 20% des Grundkapitals hält sich eine Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre in angemessenen Grenzen.
- 3.9 Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden

Maßnahmen — die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen — sodass die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist, und eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Barkapitalerhöhung in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

4. Sachkapitalerhöhung

- 4.1 Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts auch im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung auszugeben, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender Vermögensgegenstände oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen).
- 4.2 Die Gesellschaft beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern). Dieses Wachstum kann auch in der Form von Unternehmenszusammenschlüssen, des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben oder anderen Vermögensgegenständen stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Betrieben oder Teilbetrieben oder sonstiger Vermögensgegenstände kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten), insbesondere in Form eines Unternehmens, Unternehmensteiles, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Akquisitionsvorhaben oder Akquisition bezeichnet.

Abhängig von den Marktgegebenheiten und der künftigen Unternehmensentwicklung sollen Akquisitionen ermöglicht werden, wobei Aktien ganz oder teilweise als Gegenleistung eingesetzt werden oder um Aktionäre einer Zielgesellschaft abzufinden. Das kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Während im Fall der Bargegenleistung für eine Akquisition ein Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entsteht, ist bei Akquisitionen durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss bei der erwerbenden Gesellschaft zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Darin liegt auch ein Vorteil für die Kapitalstruktur der Gesellschaft. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass der Veräußerer an der Gesellschaft beteiligt wird, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der

Gesellschaft verlangt. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um Akquisitionsobjekte.

- 4.3 Akquisition in der Form, dass Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der Gesellschaft besteht ein Interesse der Gesellschaft, Akquisitionen durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.
- 4.4 Der Bezugsrechtsausschluss ist bei Akquisitionen deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einer Akquisition gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise die Akquisition ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits Veräußerer häufig zu einer Übertragung nur bereit sind, wenn seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft eingeräumt wird. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden.
- 4.5 Die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel auch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen (Akquisitionsobjekt) in Art und/oder Zusammensetzung meist einmalig ist (wie Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögensgegenstände) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.
- 4.6 Bei Akquisition durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger eine von ihm gewünschte Beteiligung auch nur dann erreichen, wenn ausschließlich der Sacheinleger die neuen Aktien erhält; so ein Veräußerer eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Gesellschaft erreichen will, die dem Verhältnis des Werts des Akquisitionsobjekts im Verhältnis zum Wert der als Gegenleistung gewährten Aktien der Gesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.
- 4.7 Der Bezugsrechtsausschluss für diese Sachkapitalerhöhungen liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Will die Gesellschaft eine bestimmte Akquisition vornehmen, ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an der Akquisition. Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des Akquisitionsobjekts besteht.

4.8 Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre wird dadurch gewährleistet, dass bei Sachkapitalerhöhungen für Akquisitionsvorhaben eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien stattfindet. Die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachte Sacheinlage müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen eines erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit der Gesellschaft erhöhen sollten, teil.

5. Begründung des Ausgabebetrags

5.1 Der Ausgabebetrag der Aktien bei Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder Aktienoptionsplänen aus dem genehmigten Kapital ergibt sich aus den Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder Aktienoptionsplans.

5.2 Der Ausgabebetrag für auszugebenen Aktien im Fall einer Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss, wird unter Berücksichtigung der Marktkonditionen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt.

5.3 Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses bei einer Sachkapitalerhöhung hat der Ausgabebetrag der Aktien bzw die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachte Sacheinlage, in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

6. Weitere Berichterstattung

6.1 Im Falle des Ausschlusses des Bezugsrechts hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts beschließt, gemäß § 171 Abs 1 AktG in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu erstatten.

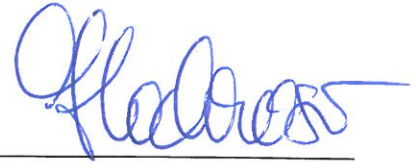
[Unterschriftenseite folgt]

Wien, im Mai 2022

Der Vorstand der
Frauenthal Holding AG



Dr. Hannes Winkler (Vorsitzender)



Mag. Erika Hochrieser



Dipl.-Ing. Michael Ostermann